

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.188.399

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10179/J-NR/2022

Wien, am 10. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mario Lindner, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. März 2022 unter der Nr. **10179/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zugang zu Archivdaten für historische Aufarbeitung von Verbrechen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *1. Sind Ihnen die Problematiken von Historiker*innen in Bezug auf deren Forschungen nach der Weisung des Justizministeriums vom 16. Dezember bekannt?*
 - a. Wenn ja, mit welchen Einrichtungen und Stellen gab es diesbezüglich schon Gespräche? Welche entsprechenden Beschwerden sind dazu in Ihrem Ministerium eingelangt?*
 - b. Wenn ja, welche Schritte haben Sie unternommen, um diese Problemlage zu beseitigen?*
 - c. Wenn nein, warum nicht?*
- *2. Ist von Ihrer Seite geplant die genannte Weisung zu evaluieren bzw. zurückzunehmen?*
 - a. Wenn ja, bis wann soll dieser Schritt gesetzt werden?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

- *3. Welche weiteren Maßnahmen planen Sie, um Historiker*innen die Forschungsarbeit in den österreichischen Archiven zu erleichtern?*

Das Thema ist im Bundesministerium für Justiz bekannt. Es gab dazu bereits Anregungen insbesondere von Historiker:innen.

Das Bundesarchivgesetz regelt die Archivierung und Nutzung des Archivguts des Bundes. Unter Archivgut des Bundes fallen Archivalien, die nach dem Denkmalschutzgesetz unter Schutz stehen, und bei Bundesdienststellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben anfallen (§ 2 Z 1 und 4 Bundesarchivgesetz).

Den Besonderheiten des in gerichtlichen Verfahren anfallenden Schriftguts Rechnung tragend sieht § 5 Abs. 6 BundesarchivG vor, dass der Bundesminister für Justiz mit Verordnung für Schriftgut von gerichtlichen Verfahren die näheren Vorschriften über die Aussonderung, die Anbietung sowie die Skartierung zu erlassen hat.

Von dieser Verordnungsermächtigung hat der Bundesminister für Justiz Gebrauch gemacht und im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt eine Verordnung über die näheren Vorschriften über die Aussonderung, die Anbietung sowie die Skartierung von Schriftgut von gerichtlichen Verfahren (Archiv-Verordnung) sowie über die Änderung der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.), BGBl. II Nr. 164/2002, erlassen.

Nach dieser Verordnung haben die Gerichte Akten, die wegen ihres Inhaltes oder wegen der beteiligten Personen von geschichtlicher oder kultureller Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis der Geschichte und Gegenwart in politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Hinsicht sowie bezüglich Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und den Schutz allgemeiner oder besonderer bürgerlicher Rechte sind und deren Bedeutung über ein einzelnes Bundesland hinausreicht, nach Ablauf von 50 Jahren dem Österreichischen Staatsarchiv anzubieten. Reicht die Bedeutung nicht über ein einzelnes Bundesland hinaus, so sind sie einem Landesarchiv anzubieten. Ebenfalls dem Landesarchiv anzubieten sind sonstige Akten, die dauernd aufzubewahren sind, sowie Grundbücher, die durch Neuanlegung außer Kraft gesetzt wurden. Voraussetzung ist, dass sich das jeweilige Landesarchiv verpflichtet, diese dauernd aufzubewahren und die Rechte auf Auskunft sowie Nutzung der Akten und Aktenteile entsprechend den Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes sicherzustellen. Unter diesen Voraussetzungen können den Landesarchiven auf deren Verlangen auch nicht dauernd aufzubewahrende auszusondernde Akten und Aktenteile angeboten und übergeben werden.

Zur Frage der Nutzung dieser Akten wird in § 3 Abs. 3 letzter Satz der Archiv-Verordnung angeordnet: „Akten und Aktenteile, die nicht den Vermerk gemäß § 382 Abs. 2 Z 6 Geo. aufweisen, sind von der Nutzung nach § 9 Bundesarchivgesetz ausgeschlossen.“

Die Entscheidung über die Einsicht in einen Gerichtsakt, der den Vermerk „Von historischer Bedeutung, nicht vernichten!“ nach § 382 Abs. 2 Z 6 Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) trägt, und der sich in einem Archiv (Staats- oder Landesarchiv) befindet, richtet sich also nach den Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes. Nach diesem ist das Archiv (Staats- oder Landesarchiv), bei dem sich der Gerichtsakt befindet, zur Entscheidung berufen. Die Entscheidung über die Einsicht in einen Gerichtsakt, der keinen solchen Vermerk trägt, richtet sich nach den einschlägigen Verfahrensbestimmungen (StPO, ZPO, ...), und zwar auch dann, wenn er sich in einem Archiv befindet. Nach den Verfahrensbestimmungen sind grundsätzlich die jeweiligen ehemals aktenführenden Gerichte, lediglich ausnahmsweise für Akteneinsicht zu wissenschaftlichen Zwecken die monokratische Justizverwaltung (die Vorsteher der Gerichte oder das BMJ) zur Entscheidung berufen. Staatsanwaltliche Akten unterliegen hingegen mangels Berücksichtigung im BundesarchivG mit der Übergabe an die Archive allein dem archivrechtlichen Regelungsregime.

Akten, die den Vermerk „Von historischer Bedeutung, nicht vernichten!“ tragen sind nach Ablauf der 50-jährigen Schutzfrist daher gemäß § 9 Abs. 1 grundsätzlich für jedermann zu amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange einsehbar und nutzbar.

Für Gerichtsakten, die den Vermerk nicht tragen, sind mangels gesetzlicher Anordnung die Bestimmungen über die Freigabe-, Nutzung- und Veröffentlichung des BundesarchivG nicht anzuwenden, sondern es gelten die bestehenden gesetzlichen Einsichtsbeschränkungen der Verfahrensgesetze (§ 219 ZPO, § 22 AußStrG, § 77 StPO etc). Für derartiges gerichtliches Schriftgut kann es daher zu keiner Nutzung nach § 9 BundesarchivG kommen.

Diese Rechtsansicht des Bundesministeriums für Justiz wurde mit Schreiben vom 16. September 2019 dem Österreichischen Staatsarchiv, den Landesarchiven, dem Obersten Gerichtshof, der Generalprokurator, den Oberlandesgerichten und den Oberstaatsanwaltschaften mitgeteilt.

Da einerseits der Vermerk „von historischer Bedeutung, nicht vernichten“ von den Gerichten sehr selten angebracht wurde / wird, weil zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Aktes dessen historische Bedeutung meist nicht erkennbar ist, und andererseits doch ein

großes Interesse an „historisch wertvollen“ Akteninhalten besteht, wurden mit Vertretern des Bundeskanzleramts, des Staatsarchivs und der Länderarchive Gespräche geführt, um in dieser Frage eine Lösung zu finden.

Erörtert wurde zuletzt, ob die Archive für alle Akten, die ihnen übergeben werden, verantwortlich sein sollen und ihnen allein die Entscheidung zukommen soll, ob der Inhalt eines Gerichtsakts von historischer Bedeutung ist und das Interesse der Öffentlichkeit gegenüber dem Eingriff in schutzwürdige Interessen Betroffener und das Grundrecht auf Datenschutz stärker wiegt.

Der Diskussionsprozess hierüber ist gerade im Gang und noch nicht abgeschlossen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

